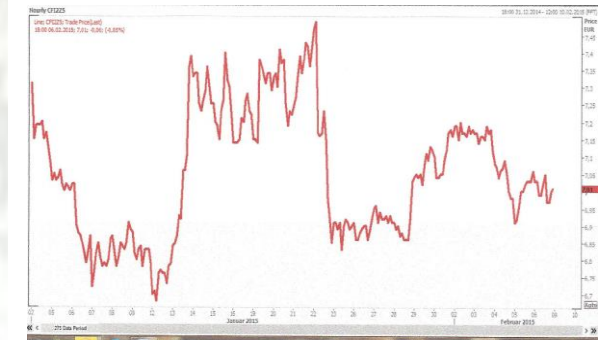




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC15 01.01.2015 bis 06.02.2014

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 02-2015

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 09.02.2015

Rechtskonformer Emissionshandel ist eine Herausforderung für Anlagenbetreiber – Haben KWK-Motoren ein Berichtsproblem?

Ein rechtskonformer und gleichzeitig wirtschaftlich betriebener Emissionshandel wird für Anlagenbetreiber in Europa zu einer immer größer werdenden Herausforderung.

Einer zunehmende Komplexität der gesetzlichen Regelungen und administrativen Aufgaben, die von den verantwortlichen Mitarbeitern bisher „nebenbei“ erledigt werden mussten, steht seit 2013 der Wegfall von finanziellen Einnahmen aus dem Emissionshandel gegenüber, die bisher eine effektive und wirtschaftliche Führung dieses Spezialbereiches im Unternehmen nicht unbedingt erforderlich machten.

Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, werden sich Anlagenbetreiber in immer größerer Anzahl darüber Gedanken machen müssen, inwieweit die Rechtskonformität und die Wirtschaftlichkeit noch durch eigene Mitarbeiter sichergestellt werden kann bzw. diese durch externe Fachkräfte punktuell unterstützt werden sollen oder ob alternativ ganze Aufgabenbereiche durch hochspezialisierte Dienstleister teilweise oder ganz übernommen werden sollen.

Zu den einzelnen Problematiken und anfallenden Aufgaben sowie zu möglichen Lösungsansätzen berichtet unser hier vorliegender **Emissionsbrief 02-2015**. Ebenso geben wir in unserem Emissionsbrief einen Überblick über mögliche Probleme in der Berichterstattung zu Schmieröl bei KWK-Motoren.

Die gesetzliche und administrative Aufgabe

Der Europäische Emissionshandel und die damit einhergehende gesetzliche Verpflichtung betroffener Unternehmen zu einer korrekten Monitoring- und

Berichterstattung über ihre Emissionen, einer einwandfreien Registerkontoführung sowie der Beschaffung von notwendigen Emissionszertifikaten kann bei nicht sorgfältiger Umsetzung mit hohen Sanktionen behaftet sein.

Die in verschiedenen EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und nationalen Gesetzen zu beachtenden Aufgaben des Emissionshandels haben durch europäische Anlagenbetreiber in aller Regel rechtzeitig, lückenlos, transparent und konsistent zu erfolgen.

Da im Normalfall die Verpflichtungen des Emissionshandels nicht die Kernkompetenz eines Unternehmens darstellen und diese auch nicht im Mittelpunkt ihres Interesses stehen, beschäftigen sich die hierfür verantwortlichen Mitarbeiter mit dieser Thematik nur eine sehr geringe Zeit im Jahr.

Infolge dessen werden oftmals politische Entwicklungen, gesetzliche Neuerungen oder wesentliche preisliche Änderungen im Emissionshandel übersehen, die sich dann in Sanktionen, wirtschaftlichen Nachteilen und Imageschäden niederschlagen können. Die dadurch entstehenden Risiken und Schäden können bei weitem die auch im Emissionshandel vorhandenen Chancen überwiegen und können für kleine und mittlere Unternehmen zu einer existenziellen Bedrohung werden.

Insbesondere sind durch die neue EU-Verordnung 389/2013 zusätzliche Risiken auf Unternehmen hinzugekommen, die nur durch eine rechtskonforme Registerkontoführung vermieden werden können. Entsprechend neuen Gefahren entstehen hierbei hauptsächlich deswegen, weil durch die Einführung der Rollen von jetzt mindestens zwei aktiv tätigen und vollinformierten Bevollmächtigten im Falle des Ausfalls



von Bevollmächtigten oder deren technischen Kommunikationsanlagen für das Unternehmen schwerste wirtschaftliche Nachteile mit über 100 Euro pro emittierter Tonne CO₂ entstehen können.

Der Wegfall von bisherigen Einnahmen aus dem Emissionshandel

Um nunmehr den ständig steigenden Anforderungen in der Handhabung des Emissionshandels Genüge zu tun, bedarf es nicht nur eines höheren zeitlichen Aufwandes, sondern auch kompetenteren Personals beim Betreiber. Diese seit 2 Jahren klar zu erkennende Tendenz steht im krassen Verhältnis zu den wegbrechenden „Einnahmen“, die bisher für viele Betreiber im Emissionshandel möglich waren:

- Der Wegfall des Verkaufs von bisher überzähliger Zertifikate aus zu hohen Überschüssen der Handelsperiode 2008-2012
- Das Auslaufen des Tausches oder die Anrechnung von CER/ERU-Zertifikaten auf die Abgabeverpflichtung bzw. die finanziellen Einnahme aus entsprechenden Transaktionen
- Die zurückgehende Verleihung von Zertifikaten an Dritte, die durch dubiose Händler und Geschäftspraktiken in Verruf geraten ist
- Der Entfall des Verkaufs von CER/ERU-Zertifikaten aus eigenen Projekte, die sich mangels Nachfrage und einer Preisimplosion nicht mehr rechnet

Bei einem kompletten Wegfall aller Einnahmemöglichkeiten und bei einem gleichzeitigen Ansteigen des Zukaufbedarfes von Zertifikaten aufgrund geringerer kostenloser Zuteilung bei den Betreibern ergibt sich naturgemäß sprunghaft eine völlig neue Kostensituation in der „CO₂-Abteilung“ des Betriebes.

Die „CO₂-Abteilung“ im Unternehmen ist überall

Jedes Unternehmen ist im Bereich Emissionshandel unterschiedlich aufgestellt und hat die zu erledigenden Aufgaben ganz unterschiedlich verteilt. Meist finden sich die mit dem Emissionshandel beschäftigten Mitarbeiter in den Abteilungen für Umwelt, Energietechnik, Einkauf, Controlling, IT und/oder Finanzen wieder, wo diese jeweils einzelne „Teile“ des Aufgabengebietes Emissionshandel abarbeiten.

Wenn sich die Thematik Emissionshandel im Unternehmen über fast alle Fachbereiche verteilt, ist dies eine sehr risikoreiche Situation, da sich jeder dieser Mitarbeiter im Rahmen seines Hauptsachgebietes nur temporär und zu einem kleinen Teil mit der Thematik Emissionshandel beschäftigt. Oftmals wird dadurch auch der große Zusammenhang der Thematik mangels

einer koordinierenden und verantwortlichen Person nicht erkennbar und klare Verantwortlichkeiten gehen verloren. Genau aus diesem Grunde entstehen immer mehr und öfter Probleme und Risiken, die in der Praxis neu zu Tage treten und für die Unternehmensführung oftmals völlig überraschend scheinen.

Infobox

Wesentliche Aufgaben im Emissionshandel

Die wesentlichsten Aufgaben eines Anlagenbetreibers im Emissionshandel lassen sich in vier Organisationsbereiche aufteilen:

Die Registerkontoführung

- 1) Administrative Kontoführung
- 2) Tätigkeiten im Register durch die Bevollmächtigten (VET-Eintrag, Rückgabe, Tausch, Verkauf etc.)
- 3) Einrichtung/Pflege/Änderung von URID- und ECAS-Zugängen und Mobilfunknummern
- 4) Durchführung der gesetzlichen Überprüfungen /Änderungen der Registerkontodaten und Bevollmächtigten gemäß 389/13, Art. 25 (1,4) und Meldung an die DEHST
- 5) Neueinrichtung/Änderung von Betreiber-/Personenkonto
- 6) Elektronische Einsetzung neuer Bevollmächtigter

Die Informationsbeschaffung

- 1) Aktuelle und tägliche News zu den wesentlichsten Themen in deutscher Sprache
- 2) Informationen zu Mengentwicklungen von Zertifikaten
- 3) Schulungen von Mitarbeitern zum Emissionshandel
- 4) Preisinformationen zwecks Kauf/Verkauf von Zertifikaten
- 5) Aktuelle Informationen zu Entwicklungen bei EU und DEHST
- 6) Informationen zu gesetzlichen Änderungen in allen Richtlinien, Verordnungen, Gesetzen
- 7) Informationen zu CO₂-nahen Themen wie Anlagenoptimierung, Strompreiskompensation, Energieeffizienz und EEG

Die Erfüllung der CO₂-Aufgaben bzw. mögliche Unterstützungsbereiche

- 1) Erstellung CO₂-Jahresberichte, Überwachungspläne und Mitteilungen zum Betrieb
- 2) Bearbeitung und Erstellung von BImSch-Genehmigungen, Anlagenschemata und messtechnischen Fragestellungen
- 3) Bearbeitung und Handhabung zu Benchmarks, NACE- und Prodcom-Codes zwecks CL-Zugehörigkeit
- 4) Betreuung und Schulung von Bevollmächtigten im Registerkonto und deren Aufgaben
- 5) Kommunikation mit DEHST und EU

Der Handel mit Zertifikaten

- 1) Kauf, Verkauf und Tausch von EUA/aEUA, CER und ERU-Zertifikaten
- 2) Festlegung der Zeitpunkte zu Kauf/Verkauf von Zertifikaten
- 3) Festlegung zu CO₂-Handels- und Börsenplätzen in Europa
- 4) Nutzung der Einsatzmöglichkeiten von CER- und ERU Zertifikaten
- 5) Führen des Portfolios von Zertifikaten
- 6) Kenntnisse zu Spot- und Forward Geschäften und zu Verleihungs- und Preisabsicherungsgeschäften
- 7) Kenntnisse von bilateralen Handelsverträgen
- 8) Preisfeststellung von CO₂-Zertifikate für die bilanzielle Behandlung und Bewertung

Organisationsmodelle für den Bereich Emissionshandel im Unternehmen

Die Risiken einer nicht rechtskonformen Handhabung im Unternehmen und die dadurch hohen Strafzahlungen, Imageschäden oder aber größeren wirtschaftlichen Nachteile sind extrem vielfältig und



können in fast allen Bereichen des Emissionshandels auftreten.

Allein eine Aufzählung der Gründe oder Voraussetzungen, die zu einer nicht rechtzeitigen Abgabe von Zertifikaten führen kann oder der Verletzung der gesetzlichen Reportverpflichtungen oder aber der Nichtbeachtung neuer Vorgaben der Registerverordnung würde mehrere Seiten füllen.

Im Idealfalle sollten alle diese Aufgaben und Risiken des Emissionshandels in einer Abteilung gemanagt und überwacht werden, was kosten- und personalmäßig natürlich nur bei sehr großen Anlagenbetreiber möglich ist und das auch nur teilweise. Mittlere und kleinere Betriebe werden hingegen einen solchen Personal- und Organisationsaufwand nicht betreiben können und wollen.

Um die Aufgaben im Emissionshandel (siehe Infobox Seite 2) dennoch rechtskonform und wirtschaftlich zu handhaben, kommen prinzipiell 4 verschiedene Möglichkeiten der Organisation in Frage:

- a) Übernahme der allermeisten Aufgaben in einer Abteilung bzw. durch zwei (Backup) entsprechend kompetente und breit ausgebildete Mitarbeiter, wobei in aller Regel der zweite Mitarbeiter ein Sicherheitsbackup für den ersten darstellt. In der Regel wird sich dieses Modell wirtschaftlich nur tragen, bei einem Emissionsvolumen von deutlich mehr als einer Million Tonnen pro Jahr.
- b) Übernahme der allermeisten Aufgaben durch einen entsprechend kompetent und breit ausgebildeten Mitarbeiter, dem ein zweiter Mitarbeiter teilweise begleitend zur Seite steht. Zusätzliche Übernahme der Rolle eines vollständigen Sicherheitsbackups durch einen externen Dienstleister, der im Falle von relevanten Fragen oder bei einem Ausfallen eines der Verantwortlichen mit technischen und fachlichen Hilfestellungen für alle Bereiche des Emissionshandels sofort zur Verfügung steht.
- c) Übernahme von Teilen von Aufgaben in den jeweiligen Fachabteilungen durch mindestens zwei Fach-Verantwortliche des Betreibers. Nicht abgedeckte Fachgebiete im Emissionshandel (z. B. IT, Registerkontoführung, Reporting, etc.) werden durch einen externen Berater eines Dienstleisters übernommen, der die entsprechenden Fachgebiete vollständig abdeckt, so dass die entsprechenden fachlichen Kompetenzen beim Betreiber personell nicht aufgebaut werden müssen.
- d) Übernahme aller relevanten Aufgaben des Emissionshandels des Betreibers durch einen

externen Dienstleister, der das gesamte Fachgebiet vollständig abdeckt, so dass die entsprechenden Fachkompetenzen beim Betreiber nicht in vollem Umfang vorhanden sein müssen. Naturgemäß wird der Betreiber dennoch schon aus eigenem Interesse mindestens einen Verantwortlichen für den Emissionshandel delegieren, der im Falle des Auslaufens des Beratervertrages zunächst die notwendigsten Aufgaben wieder übernehmen kann.

Um die Vor- und Nachteile vorgenannte Organisationsmodelle besser einordnen zu können, sollten verantwortliche Mitarbeiter bei Anlagenbetreibern über die Möglichkeiten informiert sein, in welche Organisationsarten sich die wesentlichsten Bereiche des Emissionshandels einordnen lassen.

Infobox
Herzlich Willkommen!
Emissionshändler.com® lädt alle interessierten Betreiber von Anlagen zum Standbesuch auf die E-world vom 10.02.-12.02.2015 ein



10.-12.2.2015
ESSEN/GERMANY
www.e-world-essen.com



Emissionshändler.com®

Halle 2, Stand 200





Mögliche Organisationsarten des Emissionshandels

Um die gesetzlichen und wirtschaftlichen Vorgaben des EU-Emissionshandels im Unternehmen individuell und erfolgreich umsetzen zu können, können alle notwendigen Tätigkeiten in unterschiedliche Organisationsarten (Bereiche) im Betrieb unterteilt werden, die das Unternehmen dann einzelnen Fachbereichen zuordnet bzw. teilweise oder insgesamt auch an kompetente externe Dienstleister vergeben kann.

Im Wesentlichen kann gesagt werden, dass es seit der Umsetzung der EU-Registerverordnung 289/2013 um folgende vier Bereiche geht, die einzelnen Organisationsstrukturen im Betrieb zugeordnet werden können:

- Die **Registerkontoführung** kann/sollte den Unternehmensbereichen Geschäftsführung/IT /Energietechnik zugeordnet werden
- Der Erhalt aller wesentlichen **Informationen zum Emissionshandel** kann/sollte den Unternehmensbereichen Umwelt/ Energietechnik/Geschäftsführung zugeordnet werden
- Der **physische Handel mit Zertifikaten** kann/sollte den Unternehmensbereichen Einkauf/IT/Finanzen/Geschäftsführung zugeordnet werden
- Eine **Beratung und Unterstützung zum Emissionshandel** kann in allen Unternehmensbereichen wie Umwelt, Energietechnik, Einkauf, Controlling, IT/Finanzen erfolgen

Bei vorgenannter Aufteilung ist zu erkennen, dass nicht nur im klassischen Bereich Beratung/Unterstützung (Erstellung Monitoringkonzept, Mitteilung zum Betrieb, Jahresbericht) eine Möglichkeit der Entlastung /Fremdvergabe besteht, sondern auch in den anderen drei Bereichen Kontoführung, Zertifikatehandel und Informationsgewinnung bzw. CO₂-Fachkompetenz.

Fazit zum rechtskonformen und wirtschaftlich betriebenen Emissionshandel

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die ein Emissionsvolumen von weniger als 1.000.000 t pro Jahr haben, lässt sich nunmehr ableiten, dass sich diese zwischen den vorgenannten Organisationsmodellen b), c) und d) entscheiden sollten.

Andernfalls werden nach Einschätzung von Emissionshändler.com® früher oder später massive Probleme zu erwarten sein, die sich beim Unternehmensimage, bei der internen und externen IT-Sicherheit, bei der Wirtschaftlichkeit und der Rechtsicherheit bemerkbar machen werden. Nach den Risikorichtlinien eines jeden Unternehmens werden deshalb die Erkennung von Risiken und deren

systematische Aufarbeitung im Bereich Emissionshandel im Betrieb immer mehr in den Mittelpunkt rücken müssen.

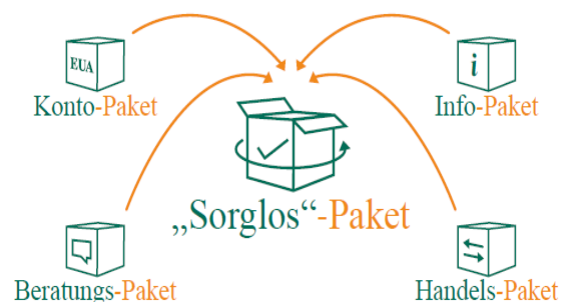
Der hierfür nun auf der Hand liegende Lösungsansatz ist daher die Inanspruchnahme von Informations-, Handels-, Beratungs- und Serviceleistungen von externen spezialisierten Dienstleistern, die die Aufgaben des Unternehmens teilweise oder vollumfänglich durchführen, wobei insbesondere das Registerkonto des Betreibers und die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten gemäß der EU-Verordnung 389/2013 im Fokus stehen.

Damit werden nicht nur die entsprechenden Risiken des Unternehmens minimiert und die Haftung der Geschäftsführer und Vorstände stark begrenzt, sondern insbesondere die verantwortlichen Mitarbeiter entlastet und der Emissionshandel im Unternehmen wirtschaftlich betrieben.

Infobox

Leistungen im Emissionshandel

Emissionshändler.com® bietet Unternehmen alle notwendigen **Informations-, Handels-, Beratungs- und Serviceleistungen** im Emissionshandel an bzw. führt diese im Auftrag des Unternehmens vollumfänglich und wirtschaftlich durch. Hierbei stehen insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten gemäß der EU-Verordnung 389/2013 und die rechtskonforme Registerkontoführung des Unternehmens im Mittelpunkt. Mit einer entsprechenden Beauftragung werden nicht nur die Risiken des Unternehmens minimiert und die Haftung der Geschäftsführer und Vorstände stark begrenzt, sondern insbesondere die verantwortlichen Mitarbeiter entlastet und der Emissionshandel im Unternehmen effizient betrieben. Sollte sich ein Unternehmen nicht nur teilweise, sondern komplett von allen Aufgaben und Arbeiten im Emissionshandel entlasten wollen, so kann es sich für das CO₂-Sorglos-Paket von Emissionshändler.com® entscheiden.



Das CO₂-Sorglos-Paket beinhaltet eine rechtskonforme **Kontoführung**, eine detaillierte **Fachinformation**, eine kompetente **Serviceberatung** sowie einen erfolgreichen **Zertifikatehandel**.

Detailliertere Leistungsinhalte zu den einzelnen CO₂-Paketen und weitere Informationen erhalten Sie unter Freecall 0800-59060002 oder info@emissionshaendler.com



Unsicherheiten in der Berichterstattung hunderter motorgetriebener KWK-Anlagen

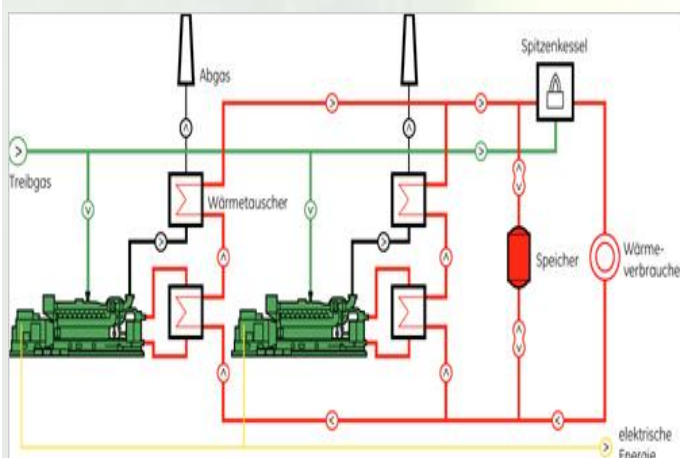
Die Unsicherheiten bei der Berichterstattung über Schmieröl bei Gas- oder Dieselmotoren im KWK-Bereich nehmen weiter zu, da sich Prüforganisationen mit ihren Verifizierern anscheinend immer mehr an Details der Monitoringverordnung orientieren.

Nach Einschätzungen von Emissionshändler.com® sind von den wahrscheinlich mehreren Hundert motorgetriebenen KWK-Anlagen in Deutschland ein größerer Anteil auch emissionshandlungspflichtig und haben damit ein latentes Problem nicht nur bei der Emissionsberichterstattung sondern auch bei ihrem nicht aktuellen Überwachungsplan, wenn die Motoren innerhalb der Bilanzgrenzen der BImSch-Genehmigung arbeiten. KWK-Anlagen, bei denen der Generator für die Elektrizitätserzeugung von Gasturbinen angetrieben wird, sind naturgemäß nicht betroffen.

Ist Schmieröl im Emissionsbericht zu berücksichtigen?

Die Monitoring Verordnung 601/2012 zeigt erste Wirkungen, was ihre Regelungen zur gegenseitigen Kontrolle von Verifizierern betrifft, die nunmehr immer mehr Details in der Monitoring Verordnung beachten.

Es kommt für Betreiber daher teilweise sehr überraschend, wenn nach den üblichen Methoden erstellte Emissionsberichte für mit Gasmotoren betriebene KWK-Anlagen ergänzt werden müssen. Von Seiten der Verifizierer wird teilweise gefordert, dass auch das beim Betrieb der Motoren verbrauchte Schmieröl in die Bilanz der Stoffe aufgenommen werden muss, aus der die CO₂-Abgabe berechnet werden soll.



Typisches Fließbild einer Anlage

Die grün eingefärbten Elemente sind in diesem Falle die Gasmotoren, die die Generatoren antreiben. Nutzwärme wird sowohl dem Kühlkreislauf der Motoren als auch dem Abgas über Wärmetauscher entnommen.

Die gesetzliche Lage zur Berichterstattung über Schmieröl

Um die Frage zu beantworten, ob die bei Motoren verwendeten Mengen an Schmieröl in einem Überwachungsplan aufzuführen und in einem CO₂-Jahresbericht zu berichten sind, inkl. der Rückgabe entsprechender Zertifikate Mengen, müssen nachfolgende drei relevanten Regelungen betrachtet werden:

- In der MVO (Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012) wird in Artikel 5 geregelt:
„Vollständigkeit: Die Überwachung und Berichterstattung ist vollständig und berücksichtigt alle Prozessemissionen und Emissionen aus der Verbrennung aus sämtlichen Emissionsquellen und Stoffströmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG und anderen gemäß Artikel 24 der Richtlinie einbezogenen relevanten Tätigkeiten sowie alle Treibhausgasemissionen, die für diese Tätigkeiten aufgelistet sind, wobei Doppelerfassungen zu vermeiden sind.“
- In der MVO (Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012) wird in Artikel 3 (5) geregelt: „Emissionsquelle“: ein einzeln identifizierbarer Teil einer Anlage oder ein Prozess in einer Anlage, aus der bzw. dem relevante Treibhausgase emittiert werden
- Im Leitfaden der DEHSt zum „Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG) für die Zuteilungsperiode 2013-2020: „Hinweise der Deutschen Emissionshandlungsstelle (DEHSt)“ wird unter Punkt 2.3.1 erläutert:
„Emissionshandlungspflicht der Gesamtanlage: Entspricht die nach der 4. BImSchV genehmigte Tätigkeit einer Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG, erstreckt sich die Emissionshandlungspflicht gem. § 2 Abs. 4 TEHG auf die gesamte Anlage im Umfang der Genehmigung nach BImSchG. Die BImSchG-Genehmigung bestimmt die Anlagen-grenzen verbindlich. Bei einer genehmigten Anlage sind daher alle von der BImSchG Genehmigung umfassten Elemente emissions-handlungspflichtig. Sie sind entweder als Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, oder als Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Treibhausgasen von Bedeutung sein können, einzuordnen. Nebeneinrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Verfahrensschritte zum Gegenstand haben, die zur Erreichung des Betriebszwecks



unmittelbar notwendig sind, aber auf diesen Zweck ausgerichtet sind und dementsprechend eine dienende Funktion innehaben.“

Das Aufführen vorgenannter Regelungen ist erforderlich, um eine Antwort darauf zu finden, ob Schmieröl generell oder nur in Ausnahmen in emissionshandlungspflichtigen Anlagen im Emissionsbericht berücksichtigt werden muss.

Analyse der gesetzlichen/behördlichen Regelungen

Nachfolgende drei Kurzanalysen zeigen, inwieweit die vorgenannten Regelungen angewendet werden sollten:

Zu a): MVO, Art. 5 ist die Antwort eindeutig: Es müssen sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt werden. Eine Unterteilung in Quellen nach deren Quellstärke ist in dieser Formulierung nicht vorgesehen. Damit fällt der Schmierstoff auch unter die Berichtspflicht, denn im Zuge der betrieblichen Nutzung gelangt er in den Verbrennungsraum und verbrennt ebenfalls. Anders sieht es allerdings aus für den Teil des Schmierstoffes, der im Zuge eines Ölwechsels die Bilanzgrenze wieder in Form von verbrauchtem – aber in der Menge messbarem Öl – verlässt.

Die betroffenen Schmierstoff-Mengen können durch eine Massenbilanz ermittelt werden. Eine andere Methode der Mengenermittlung ist aber auch möglich. Bei den Lieferanten der Motoren sind Erfahrungswerte vorhanden, wieviel Schmierstoff pro kWh erzeugter elektrischer Energie verbrannt wird. Unter Verwendung dieser Erfahrungswerte lässt sich die Menge rechnerisch ermitteln.

Zu b): MVO, Art. 3 (5) ist die Antwort nicht mehr ganz so eindeutig, denn es stellt sich die Frage, worauf bezieht sich die Einschränkung „relevante Treibhausgase“. Ist mit relevant gemeint,

- 1) dass sie von der Auswirkung auf die Gesamtemission der Anlage relevant sein müssen (was dann heißen würde, dass deren Beitrag das vorgeschriebene Genauigkeitsband des Haupt-Emissions-Verursachers überschreiten müsste)?
- 2) dass sie im Prinzip die Forderung der Entstehung innerhalb der Bilanzgrenzen erfüllen muss?

Emissionshaendler.com neigt eher zu der Deutung 2).

Zu c): Leitfaden DEHSt, Punkt 2.3.1 ist die Antwort wieder eindeutig. Denn die DEHSt schreibt: ...alle von

der BImSchG-Genehmigung umfassten Elemente emissionshandlungspflichtig...

Eine Einschränkung bezüglich der Größe des Beitrages einzelner Faktoren zur Menge der Emissionen ist aus dem Text nicht ersichtlich. In Verbindung mit der Tatsache, dass das FMS-System die erforderlichen Stoffwerte für Schmierstoffe als Standard-Werte bereit hält, kann man zudem schließen, dass solche Stoffe im Prinzip als Emittenten vorgesehen sind.

Die bisherigen Erfahrungen

Nach den Erfahrungen und Beobachtungen von Emissionshaendler.com® billigt die DEHSt bisher die Emissionsberichte mit Berücksichtigung des Schmierstoffes als auch solche ohne Berücksichtigung des Schmierstoffverbrauchs.

Dieses zunächst inkonsequent erscheinende Vorgehen der DEHSt lässt sich eventuell praktisch damit erklären, dass der numerische Beitrag der Schmierstoffe zur Gesamtemission in den meisten Fällen klein ist.

Bei einer Anlage mit einer Emissionsmenge von ca. 100.000 t CO₂/Jahr ergibt sich bei der Gasverbrennung ein Verbrauch des Schmierstoffes, der einer Menge von rund 200 t CO₂/Jahr entspricht. Diese Erhöhung der berechneten Emission um ca. 0,2 % könnte man durchaus als nicht relevant bezeichnen. Trotzdem widerspricht es den oben zitierten Forderungen nach Vollständigkeit, wenn der Beitrag des Schmierstoffes von vornherein gar nicht erst ermittelt wird. Eine spätere Revisionsforderung zum Emissionsbericht bei einer nachträglichen stringenten Kontrolle ist also durchaus möglich und birgt somit ein latentes Risiko einer entsprechenden Strafzahlung (hier: 20.000 Euro).

Um solcher Art Sanktionen und weiterer Probleme zu verhindern, liegt es auf der Hand, den vorhandenen Überwachungsplan zu aktualisieren und noch bis zum Ende März den Jahresbericht entsprechend korrigiert zu erstellen.

Umsetzung der Forderung im FMS und im Überwachungsplan

In der dritten Handelsperiode wird die FMS-Form jedes Emissionsberichtes erzeugt, indem die jeweils gültige Form des Überwachungsplanes für die Anlage benannt wird. Daraus generiert das von der DEHSt bereitgestellte FMS-System dann automatisch den Rahmen des Emissionsberichtes mit den im Überwachungsplan genannten Stoffen. In den so generierten Emissionsbericht lassen sich jedoch nicht nachträglich weitere Stoffe einfügen, sondern dies ist nur über die entsprechende Ergänzung im Überwachungsplan möglich.

Die entsprechende Forderung eines Verifizierers bedeutete deshalb, dass zunächst der Überwachungsplan



für diese Anlagen um den Stoff „Schmierstoff“ ergänzt werden muss.

Daraus ergibt sich dann bei der Generierung des Emissionsberichtes auch das Kapitel „Schmierstoff“ unter der Tätigkeit „1 - Verbrennung (Andere gasförmige & flüssige Brennstoffe)“. Die weiteren Angaben (Heizwert, Emissionsfaktor) werden dann vom FMS automatisch eingefügt, weil das System die entsprechende Liste automatisch abbildet.

Nunmehr wird der so ergänzte Überwachungsplan und der Emissionsbericht vom Verifizierer akzeptiert werden.

Der Aufwand zur Ergänzung des Überwachungsplanes ist einmalig und bei der darauffolgenden Erstellung des Emissionsberichterstattung ergibt sich nur geringer zusätzlicher Aufwand, wenn man mit den Erfahrungswerten der Motorenhersteller für den Schmierstoff-Verbrauch arbeitet, was bei KWK-Anlagen generell akzeptabel sein dürfte. Etwas mehr Aufwand dürfte entstehen, wenn man mit einer Massenbilanz unter Berücksichtigung der eingekauften Mengen, der abgeführten und nicht verbrannten Altölmengen sowie der Veränderung des Lagerbestandes arbeitet. Diese könnte dann erforderlich werden, wenn die Motoren zur Erzeugung mechanischer Energie eingesetzt werden.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkauf-

entscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Infobox - Hinweis für unsere Leser

Emissionshaendler.com® gibt seit 2006 seinen bewährten CO₂-Infobrief heraus.

Über 4.500 Industriekunden, Energieversorger, Interessenverbände und Einzelpersonen in Deutschland, Polen und anderen osteuropäischen Ländern lassen sich über unseren Emissionsbrief in deutscher Sprache, den Emission News in englischer Sprache und den News-emisje in polnischer Sprache bisher kostenlos, praxisnah und aktuell zu Themenbereichen im europäischen Emissionshandel informieren.

Um unsere Infobriefe auch weiterhin in dieser Form und Qualität unseren interessierten Lesern anbieten zu können, werden diese ab 15. Februar 2015 nur noch kostenpflichtig angeboten werden.

Eine Anmeldemöglichkeit für ein jährliches Abonnement finden Sie auf unserer Webseite unter:

<http://www.emissionshaendler.com/de/infobriefe/infobrief-bestellen.html>

Wir freuen uns auf Ihr Interesse

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

ETS Verification GmbH

Guido Harling,

Allstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: www.ETSVerification.com

Mail: Guido.Harling@ETSVerification.com

